

**1. Vertragsumfang und Gültigkeit**

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der activeIT Software & Consulting GmbH, FN 251299h, Premstätter Straße 165, A-8054 Seiersberg-Pirka, im Folgenden Auftragnehmer genannt, und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung. Etwas, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechende Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

**2. Leistung und Prüfung**

2.1. Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Global- und Detailanalysen
- Erstellung von Individualprogrammen
- Lieferung von Bibliotheks- (Standard-)Programmen
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Sonstige Dienstleistungen
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Telefonische Beratung
- Programmwartung
- Erstellung von Programmträgern

2.2. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxiserfahrene Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

2.3. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

2.4. Individuell erstellte Software bzw. Programmadapterungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket aus Gründen der Dokumentation einer Programmabnahme durch den Auftraggeber spätestens vier Wochen ab Lieferung. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. Die Programmabnahme ist die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten.

Etwas auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um schnellstmögliche mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

2.5. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

2.6. Der Auftragnehmer stellt Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen zur Verfügung. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen sind gesondert zu bezahlen.

**3. Preise, Steuern und Gebühren**

3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den jeweiligen Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des Auftragnehmers.

3.2. Bei Bibliotheks- (Standard-)Programmen gelten die am Tag der Bestellung gültigen Preise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu dem am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

3.3. Die Kosten für Reisezeiten, Reisekosten sowie Übernachtungskosten sind vom Auftraggeber zu entrichten. Die Kosten für Reisezeiten betragen die Hälfte der vereinbarten Kosten für Arbeitszeit.

**4. Liefertermin**

4.1. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

4.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 2.3. zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

Lieferverzögerungen und Kosten, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und stellen keinen Verzug des Auftragnehmers dar. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

4.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Die konkreten Teillieferungen werden im jeweiligen Angebot festgelegt.

**5. Zahlung**

5.1. Die Verrechnung von Leistungen erfolgt grundsätzlich nach der Installation der Software am Produktivsystem. Erfolgt die Installation vorab auf einem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Testsystem, so erfolgt die Verrechnung der Leistung nach der Installation am Testsystem. Die Verrechnung erfolgt unabhängig von der formalen Abnahme durch den Auftraggeber.

5.2. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind nach Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

5.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z. B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Teilrechnungen zu legen. Der konkrete Zahlungsplan wird im jeweiligen Angebot festgelegt.

5.4. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Auftraggeber, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.

5.5. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Zinsen für Unternehmer entsprechend dem UGB vereinbart.

5.6. Eine Aufrechnung ist nur zulässig, wenn die Forderung des Auftraggebers unbestritten oder gerichtlich festgestellt ist.

5.7. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

## 6. Urheberrecht, Verwertungsrecht und Nutzungsrecht

- 6.1. Alle Urheberrechte und Verwertungsrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl an Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.
- 6.2. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Jede darüberhinausgehende Verwertung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden vom Auftraggeber keine Verwertungs- und Urheberrechte erworben, die über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinausgehen. Jede Verletzung derartiger Rechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
- 6.3. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber gestattet.

## 7. Rücktrittsrecht

- 7.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.
- 7.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- 7.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

## 8. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

- 8.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die erbrachten Leistungen nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Erbringung mängelfrei und grundsätzlich brauchbar sind, ohne allen denkbaren Anwendungsbedingungen zu genügen. Die Entscheidung über Art und Weise der technischen Umsetzung obliegt ausschließlich Auftragnehmer, etwaige andere Möglichkeiten der Umsetzung stellen keine Mängel dar.
- 8.2. Die Übergabe der Software und der Beginn der Gewährleistungsfrist erfolgt durch Installation der Software auf dem Produktivsystem bzw. sofern vorgesehen auf dem vom Kunden zur Verfügung gestellten Testsystem.
- 8.3. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, fehlerhafte Installation, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen oder Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, abnormale Betriebsbedingungen und Änderungen, die vom Auftraggeber selbst oder Dritten vorgenommen wurden.
- 8.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den gemeldeten Mangel auf der EDV-Anlage des Auftraggebers, auf der das Programm installiert ist und genutzt wird, sowie in der Programmumgebung und der Datenumgebung, in der der Fehler aufgetreten ist, zu untersuchen; der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer hierzu Zugang zu der Anlage, dem Programm und den Daten einräumen.
- 8.5. Mängel werden in angemessener Frist von zwei Wochen behoben, wobei der Auftraggeber den Auftragnehmer unentgeltlich unterstützt, die zur Analyse und Beseitigung der Mängel notwendigen Informationen erteilt, insbesondere Fehler in reproduzierbarer Weise dokumentiert, und die zu Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Verletzt der Auftraggeber seine Rügeobliegenheit oder seine Mitwirkungspflicht bei der Mängelhebung, verliert er seine Ansprüche. Die Erfüllung der Gewährleistung erfolgt primär durch Verbesserung. Können Mängel innerhalb der angeführten Frist nicht behoben werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist zur endgültigen Mängelbehebung zu setzen. Behebt der Auftragnehmer auch innerhalb dieser Nachfrist die gerügten Mängel nicht, so hat der Auftraggeber das Recht, für den mangelhaften Teil der Leistungen vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.6. Ist die Mängelrüge unberechtigt, hat der Auftraggeber die bei der vermeintlichen Fehlersuche angefallenen Kosten zu bezahlen. Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen sind vom Auftraggeber zu bezahlen. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
- 8.7. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.
- 8.8. Soweit der Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
- 8.9. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.

## 9. Wertsicherung

Die vereinbarten Stundensätze und Wartungsgebühren werden auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichen Tariflohnindex für Basis 2006 = 100% wertbezogen, oder auf einen an seine Stelle tretenden Index. Wird kein Nachfolgeindex mehr verlaublich, wird eine entsprechende Berechnung durch activeIT vorgenommen. Die Anpassung der vereinbarten Preise kann einmal jährlich auf Basis der letzten im abgelaufenen Jahr verlaublichen Indexzahl mit Wirkung im Juli des Kalenderjahres erfolgen. Ausgangsbasis für weitere Anpassungen ist dann die der jeweils letzten Anpassung zu Grunde liegende Indexzahl.

## 10. Haftung

- 10.1. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht wird auf 10% des Nettobetrages des jeweiligen Auftrages, bei dessen Umsetzung der Schaden eintritt, begrenzt. Schadenersatz für Verzögerungen bei der Umsetzung des Auftrages ist ausgeschlossen.
- 10.2. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 10.3. Der Ersatz für Aufwände und Kosten des Auftraggebers für die Feststellung und im Zusammenhang mit der Kommunikation von Schäden ist ausgeschlossen.
- 10.4. Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von 6 Monaten, nachdem der Auftraggeber Kenntnis vom Schaden erlangte, spätestens jedoch innerhalb von einem Jahr ab Eintritt des (Primär)Schadens gerichtlich geltend gemacht werden.

## 11. Abwerbung von Mitarbeitern

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

## 12. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu deren Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam und die Vertragspartner halten fest, dass keine mündlichen Nebenabreden getroffen wurden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des jeweiligen Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.

Die Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt autonomes österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für Streitigkeiten wird ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Auftragnehmers vereinbart.